

- Informationsprospekt
 - Informationsbroschüre zum Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG)
 - Merkblatt über Entschädigungen Dritter

Informationsbroschüre zum Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG)

Einleitung

Am 1. Januar 2020 ist in der Schweiz das Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (**FIDLEG**) in Kraft getreten. Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere die Schaffung vergleichbarer Bedingungen für Finanzdienstleister sowie die Verbesserung des Schutzes ihrer Kundinnen und Kunden. Dazu legt es Anforderungen für die getreue, sorgfältige und transparente Erbringung von Finanzdienstleistungen fest und regelt das Anbieten von Finanzdienstleistungen. Für die angemessene Erfüllung der Bestimmungen des neuen Gesetzes und der dazugehörigen Verordnung werden den Finanzdienstleistern Übergangsfristen von zumeist zwei Jahren eingeräumt. Diese Broschüre (abrufbar auch auf corner.ch/d/fidleg) enthält eine Beschreibung der wichtigsten Verhaltens- und Organisationsmassnahmen, die die Cornèr Bank (im Folgenden die «Bank») ab dem 1. Januar 2022 ergreifen wird, um die FIDLEG-Bestimmungen – unter Einhaltung besagter Übergangsfristen – zu erfüllen.

Finanzdienstleistungen

Zu den wichtigsten Finanzdienstleistungen der Bank zählen insbesondere die Vermögensverwaltung, die Anlageberatung sowie die Annahme und Ausführung einzelner, direkt von der Kundin bzw. dem Kunden erteilter Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Finanzinstrumenten (*Execution only*). Die Erbringung der Dienstleistungen wird in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den jeweiligen Mandatsverträgen geregelt. Im Rahmen dieser Dienstleistungen kann die Bank je nach den Anforderungen ihrer Kundinnen und Kunden auf Produkte zurückgreifen, die sie auf Grundlage gezielter, intern durchgeführter Recherchen und Bewertungen auswählt, sowie auf andere Produkte, die nicht auf vordefinierten Listen aufgeführt werden. Ausserdem verfügt die Bank über eigene Finanzprodukte (Investmentfonds und strukturierte Produkte).

Kundensegmentierung und Prüfpflichten

Nach Massgabe des FIDLEG ordnet die Bank ihre Kundinnen und Kunden einem der folgenden Segmente zu:

- Privatkundinnen und -kunden ;
- Professionelle Kunden;
- Institutionelle Kunden.

Bei Privatkundinnen und -kunden muss die Bank bestimmte Verhaltensregeln befolgen, die dem Schutz des Kunden bzw. der Kundin bei der Erbringung von Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen dienen. Insbesondere:

- muss sich die Bank, wenn sie Anlageberatung für einzelne Transaktionen erbringt, ohne dafür das gesamte Kundenportfolio zu berücksichtigen, über die Kenntnisse und Erfahrungen ihrer Kundinnen und Kunden erkundigen und vor der Empfehlung von Finanzinstrumenten prüfen, ob diese für die Kundin oder den Kunden angemessen sind (*Angemessenheitsprüfung*).
- muss sich die Bank, wenn sie Anlageberatung unter Berücksichtigung des Kundenportfolios oder die Vermögensverwaltung erbringt, über die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele sowie über die Kenntnisse und Erfahrungen der Kundin oder des Kunden erkundigen. Diese Kenntnisse und Erfahrungen beziehen sich auf die Finanzdienstleistung und nicht auf die einzelnen Transaktionen (*Eignungsprüfung*)
- muss die Bank, wenn sie der Auffassung ist, dass ein Finanzinstrument für ihre Kundin bzw. ihren Kunden nicht angemessen oder geeignet ist, ihm davon abraten.

Privatkundinnen und -kunden geniessen somit einen erweiterten Schutz seitens der Bank. Bei professionellen Kunden darf die Bank davon ausgehen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und die mit der Finanzdienstleistung einhergehenden Anlagerisiken finanziell tragbar sind. Die Bank ist somit nicht verpflichtet, diese Umstände im Rahmen der Anlageberatung oder der Vermögensverwaltung einer Überprüfung zu unterziehen. Bei institutionellen Kunden muss die Bank im Rahmen ihrer Erbringung der Finanzdienstleistungen keinerlei Eignungs- und Angemessenheitsprüfung durchführen. Die Prüfpflichten entfallen auch stets im Rahmen der sich auf die ausschliessliche Ausführung von Kundenaufträgen beschränkenden Dienstleistung (*Execution only*), d.h. bei Geschäften mit Finanzinstrumenten, die die Kundin bzw. der Kunde in Auftrag gibt, ohne eine persönliche Beratung durch die Bank anzufordern oder in Anspruch zu nehmen. Eine solche Beratung wird nur nach vorheriger Unterzeichnung eines entsprechenden Mandatsvertrags erbracht. Auch wenn die Kundin bzw. der Kunde einem externen Verwalter eine Verwaltungsvollmacht erteilt hat, beschränkt sich die Dienstleistung der Bank auf die ausschliessliche Ausführung der von diesem Intermediär erteilten Aufträge (*Execution only*); die Erfüllung der Verhaltenspflichten hinsichtlich der Segmentierung, der Information und Prüfung im Bereich der Beratungs- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen obliegt somit ausschliesslich dem externen Verwalter und die Bank wird von sämtlichen Überwachungs- und Prüfpflichten entbunden. Gemäss dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) ist die Bank darüber hinaus berechtigt, Kundinnen und Kunden, die einem externen Verwalter eine Verwaltungsvollmacht erteilt haben, als qualifizierte Anleger(innen) einzustufen.

Die Kundin bzw. der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die hiermit vorgenommene Aufklärung über die Nichtdurchführung von Angemessenheits- und Eignungsprüfungen durch die Bank, insbesondere im Rahmen der sich auf die ausschliessliche Ausführung von Kundenaufträgen beschränkenden Dienstleistung (*Execution Only*), grundsätzlich nur an dieser Stelle und nicht erneut bei Ausführung der oben genannten Transaktionen erfolgt.

Sofern die Bank der Kundin bzw. dem Kunden nicht ausdrücklich eine andere Segmentierung mitgeteilt hat, gilt sie bzw. er als Privatkundin bzw. Privatkunde, die bzw. der erhöhten Schutz nach dem FIDLEG geniesst. Darüber hinaus kann die Kundin bzw. der Kunde unter bestimmten, vom FIDLEG definierten Voraussetzungen eine andere Segmentierung als die von der Bank ursprünglich festgelegte verlangen. In diesem Fall wird die Kundin bzw. der Kunde über die jeweiligen Risiken und die veränderten Bedingungen aufgeklärt.

Best Execution

Die Bank ist bestrebt, die bestmögliche Ausführung der Kundenaufträge sicherzustellen (*Best Execution*). Der Grundsatz der *Best Execution* bezieht sich insbesondere auf die rechtzeitige Ausführung der Kundenaufträge sowie auf die Auswahl von Kanälen und Intermediären, die der Kundin bzw. dem Kunden die jeweils günstigen Preis- und Verkaufsbedingungen verschaffen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Bank in Bezug auf ihre Ressourcen, Strukturen und internen Reglements gezielte organisatorische Massnahmen ergriffen. Die *Best Execution Policy* der Cornèr Bank ist auf der Website der Bank erhältlich. Alternativ kann sie beim persönlichen Kundenberater angefordert werden. Auf begründeten Antrag der Kundin bzw. des Kunden stellt die Bank weitere Informationen zur Anwendung der *Best Execution Policy* im Zusammenhang mit den in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Transaktionen zur Verfügung.

Interessenkonflikte und Entschädigungen Dritter

Die Bank ist bestrebt, Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen zu vermeiden und das Risiko, dass sich allfällige Konflikte nachteilig auf die Kundin bzw. den Kunden auswirken, auszuschliessen oder weitestgehend zu reduzieren. Zu diesem Zweck ergreift die Bank eine Reihe von organisatorischen und technischen Massnahmen wie beispielsweise die Trennung von Geschäftsbereichen und Zuständigkeiten, den Verzicht auf bestimmte Anreize seitens Dritter, die kontinuierliche Überwachung der bankinternen Abläufe, die Einführung von Kontrollsystemen und eine angemessene Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden.

Lässt sich eine allfällige Schädigung der Kundin bzw. des Kunden nicht oder nur mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand ausschliessen, teilt die Bank dies der Kundin bzw. dem Kunden auf angemessene Weise mit. Im Rahmen des Anbietens von Finanzprodukten schliesst die Bank mit Dritten, insbesondere den Anbietern von Anlagefonds und strukturierten Produkten, Verträge und Vereinbarungen, insbesondere in Bezug auf den Vertrieb, ab, die unabhängig vom Vertrag mit der Kundin bzw. dem Kunden bestehen. Für ihre eigene Vertriebstätigkeit und die Leistungen, die sie für Dritte, insbesondere die vorgenannten Anbieter, erbringt, kann die Bank von diesen Vertriebsentschädigungen, Retrozessionen, Anreize, Rabatte, Preisabschläge und/oder sonstige geldwerte und nicht geldwerte Leistungen erhalten (im Folgenden: „Entschädigungen“), die grundsätzlich ausschliesslich der Bank zustehen. Diese Entschädigungen werden bei der Bestimmung des Preises für die den Kundinnen und Kunden angebotenen Dienstleistungen berücksichtigt. Ihre Höhe ist in der Regel abhängig vom Volumen der durch die Bank für sich selbst und ihre Kundinnen und Kunden gehaltenen Produkte und variiert in Abhängigkeit der Produktarten und des jeweiligen Emittenten oder Lieferanten. Die Bank hat angemessene organisatorische Massnahmen getroffen, um das Auftreten potenzieller Interessenkonflikte im Zusammenhang mit derartigen Entschädigungen zu vermeiden oder auf ein Minimum zu beschränken. Nähere Informationen zu den Entschädigungen Dritter, insbesondere zu ihrem Umfang, bzw. zu den prozentualen Bandbreiten für die verschiedenen Kategorien von Finanzinstrumenten enthält das Merkblatt über Entschädigungen Dritter, das wesentlicher Bestandteil der Depotbedingungen ist. Das Merkblatt über Entschädigungen Dritter ist auf der Website der Bank unter der jeweils von der Bank mitgeteilten Adresse erhältlich und kann jederzeit beim persönlichen Kundenberater angefordert werden. Die Bank stellt dem Kunden auf Anfrage ausführliche Informationen zu den ihn betreffenden Entschädigungen, die die Bank von Dritten erhält, zur Verfügung.

Erhält die Bank Entschädigungen, die gemäss Art. 400 des Schweizerischen Obligationenrechts oder einer anderen gesetzlichen Bestimmung der Rechenschafts- und Rückgabepflicht unterliegen, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Bank diese Entschädigungen in voller Höhe einbehält, und er verzichtet ausdrücklich auf das Recht, deren Rückzahlung zu verlangen.

Kosten

Die Bank stellt der Kundin bzw. dem Kunden ein Gebührenverzeichnis zur Verfügung, das die wichtigsten Kosten, insbesondere die Kommissionen und Spesen, die im Zusammenhang mit den von der Bank erbrachten Finanzdienstleistungen anfallen, enthält. Dieses Gebührenverzeichnis ist auf der Website der Bank unter der jeweils von der Bank mitgeteilten Adresse erhältlich und kann jederzeit beim persönlichen Kundenberater angefordert werden. Hat die Kundin bzw. der Kunde mit der Bank personalisierte bzw. auf pauschalen Kriterien basierende (*All Inclusive Fees*) Preiskonditionen vereinbart, sind die in der individuellen Vereinbarung genannten Gebühren massgeblich. Bei der Ausführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten erhält die Kundin bzw. der Kunde eine Bestätigung, die insbesondere eine Aufschlüsselung der für das jeweilige Geschäft anfallenden Kosten und Kommissionen der Bank und/oder Dritter enthält.

Informationen zu den Risiken der Finanzinstrumente/Basisinformationsblatt

Die Bank klärt die Kundin bzw. den Kunden über die Risiken der im Rahmen ihrer Finanzdienstleistungen eingesetzten Finanzinstrumente auf. Spezifische Informationsblätter zu den einzelnen Dienstleistungen und/oder Arten von Finanzprodukten werden der Kundin bzw. dem Kunden zur Verfügung gestellt und können auf der Website der Bank unter der von der Bank jeweils Adresse abgerufen und jederzeit beim persönlichen Kundenberater angefordert werden. Die Kundin bzw. der Kunde kann jederzeit zusätzliche Informationen über bestimmte Kategorien von Finanzinstrumenten bei der Bank anfordern, um sich gezielt über deren Merkmale und Risiken kundig zu machen. Ausserdem empfiehlt die Bank ihren Kundinnen und Kunden die Lektüre der von der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) herausgegebene Broschüre [Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten](#).

Gemäss den Bestimmungen des FIDLEG stellt der Finanzdienstleister Privatkundinnen und -kunden im Rahmen einer persönlichen Empfehlung von Finanzinstrumenten auch das Basisinformationsblatt zur Verfügung, sofern ein solches für das empfohlene Instrument zu erstellen ist. Das Basisinformationsblatt enthält Angaben zu den Merkmalen, Risiken und Kosten des Finanzinstruments und ermöglicht einen Vergleich zwischen den verschiedenen Finanzinstrumenten. Die Bank stellt der Kundin bzw. dem Kunden die Basisinformationsblätter, sofern diese verfügbar und leicht auffindbar sind, sowie vergleichbare Informationsblätter grundsätzlich auf einer speziellen Website zur Verfügung. Bei einer persönlichen Empfehlung von Finanzinstrumenten, für die ein Prospekt zu erstellen ist, kann die Kundin bzw. der Kunde ausserdem verlangen, dass die Bank ihr bzw. ihm dem gesamten Prospekt des Finanzinstruments, das Gegenstand der Empfehlung ist, ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung stellt.

Berichterstattung

Die Kundin bzw. der Kunde kann auswählen, in welchem Format (z.B. Papier und/oder elektronisch) und wie oft (z.B. vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) sie bzw. er die Kontoauszüge erhalten möchte. Ausserdem werden alle Transaktionen, die im Rahmen der von der Kundin bzw. dem Kunden in Anspruch genommenen Finanzdienstleistungen ausgeführt werden, am Tag nach der Ausführung mitgeteilt, unabhängig davon, in welcher Frequenz sich die Kundin bzw. der Kunde den Kontoauszug zusenden lässt. Zudem sendet die Bank der Kundin bzw. dem Kunden mindestens einmal jährlich eine Aufstellung und Bewertung ihres bzw. seines Wertpapierportfolios zu. Ausserdem kann die Kundin bzw. der Kunde – beim ersten Mal kostenlos und innerhalb einer Frist von zehn Tagen – eine Kopie seines vollständigen Dossiers in Papier- oder einem anderen Format, sofern etwas anderes vereinbart wurde, anfordern. Eine solche Anfrage ist ordnungsgemäss zu begründen.

Beschwerdemanagement und Ombudsmann

Die Bank legt grossen Wert darauf, dass ihre Kundinnen und Kunden rundum zufrieden sind. Bei Problemen oder Beanstandungen kann sich die Kundin bzw. der Kunde zunächst an ihren bzw. seinen persönlichen Kundenberater wenden, der dann ein internes Verfahren zur Bearbeitung der Beschwerde einleitet. Das FIDLEG sieht darüber hinaus vor, dass Finanzdienstleister einer Ombudsstelle angeschlossen sein müssen, die für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Bank und ihren Kundinnen und Kunden zuständig ist. Die Bank hat sich zu diesem Zweck der folgenden, bereits vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) anerkannten Stelle angeschlossen:

*Schweizerischer Bankenombudsman
Bahnhofplatz 9
Postfach
CH-8021 Zürich*

Informationen zur Cornèr Bank und Kontaktdaten

Die Cornèr Bank unterliegt dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (BankG) und ist der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA), der in der Schweiz zuständigen Aufsichtsbehörde, unterstellt. Die Kontaktdaten der Cornèr Bank und der FINMA finden Sie hier unten; alternativ können Sie sie auch bei Ihrem Kundenberater anfordern.

*Cornèr Bank AG
Via Canova 16
6900 LUGANO (CH)*

*Tel. +41 91 8005111
Fax +41 91 8005349*

*Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Laupenstrasse 27
3003 Bern*

Tel. +41 31 3279100

Merkblatt über Entschädigungen Dritter (Fassung vom November 2021)

Dieses Informationsblatt ist im Zusammenhang mit den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Cornèr Bank AG*, insbesondere mit Art. 17 der Depotbedingungen zu sehen.

Die Bank bietet ihren Kunden ein breites Spektrum von Finanzinstrumenten an. Sie schliesst zu diesem Zweck mit Dritten, insbesondere den Anbietern von Anlagefonds und strukturierten Produkten, Verträge und Vereinbarungen, insbesondere in Bezug auf den Vertrieb, ab, die unabhängig vom Vertrag mit dem Kunden bestehen.

Für ihre eigene Vertriebstätigkeit und die Leistungen, die sie für Dritte, insbesondere die vorgenannten Anbieter, erbringt, kann die Bank von diesen als Vergütung für ihre Recherche-, Analyse- und Überwachungstätigkeiten in Zusammenhang mit diesen Finanzprodukten und für den Unterhalt einer qualitativ hochstehenden Vertriebsinfrastruktur Vertriebsentschädigungen, Retrozessionen, Anreize, Rabatte, Preisabschläge und/oder sonstige geldwerte und nicht geldwerte Leistungen erhalten (im Folgenden: "Entschädigungen"), die grundsätzlich ausschliesslich der Bank zustehen.

Diese Entschädigungen werden bei der Ermittlung des Preises der den Kunden angebotenen Dienstleistungen berücksichtigt und ihre Höhe ist in der Regel abhängig vom Volumen der durch die Bank für sich selbst und ihre Kunden gehaltenen Produkte und variiert in Abhängigkeit der Produktarten und des jeweiligen Emittenten oder Lieferanten.

Die Bank hat angemessene organisatorische Massnahmen getroffen, um das Auftreten potenzieller Interessenkonflikte im Zusammenhang mit derartigen Entschädigungen zu vermeiden oder auf ein Minimum zu beschränken. Weitere diesbezügliche Informationen enthält ein speziell dem Thema "Interessenkonflikte" gewidmetes Merkblatt.

Als nicht geldwerte Entschädigungen kann die Bank insbesondere kostenlose Finanzanalysen, Schulungen und andere für die Bank nützliche Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Der Bezug derartiger Entschädigungen steht in engem Zusammenhang mit den Finanzdienstleistungen, welche die Bank ihren Kunden zur Verfügung stellt. Sie sind der Qualität dieser Dienstleistungen zuträglich und damit den Kunden selbst von Nutzen.

Für **Anlagefonds** kann die Bank insbesondere Entschädigungen erhalten, die je nach Art der Fonds unterschiedlich sind und der Bank in der Regel auf Grundlage des von ihr während des Bezugszeitraums gehaltenen Gesamtvolumens an solchen Fonds gezahlt werden. Im Allgemeinen sind diese Entschädigungen wiederkehrend und werden zu einem bestimmten Zeitpunkt auf monatlicher, vierteljährlicher oder jährlicher Basis gezahlt und in Prozentpunkten berechnet, die dem Gesamtvolumen der von der Bank gehaltenen Anlagen oder dem Wert des Finanzinstruments entsprechen.

Die für die Entschädigungsberechnung herangezogenen Prozentsätze bewegen sich innerhalb der folgenden Bandbreiten (Werte ausgedrückt in Prozent jährlich):

| Fondsart | Minimum | Maximum | Indikative Durchschnittswerte 2021 |
|----------------------|---------|---------|------------------------------------|
| Geldmarktfonds | 0% | 0.75% | 0.05% |
| Obligationenfonds | 0% | 1.50% | 0.49% |
| Aktiefonds | 0% | 1.75% | 0.76% |
| Sonstige Anlagefonds | 0% | 2.00% | 0.69% |

Für **strukturierte Produkte** kann die Bank Entschädigungen insbesondere in Form einer Entschädigung für einen Teil des Ausgabepreises oder eines Rabatts auf den Ausgabepreis erhalten. Diese Entschädigungen werden als Einmalzahlung geleistet und können sich innerhalb einer Bandbreite von [0% bis 2.5%] des Anlagewerts bewegen. Zusätzlich zu diesen Entschädigungen oder an deren Stelle kann die Bank Entschädigungen auch in Form von periodischen Zahlungen erhalten, die in der Regel auf jährlicher Basis, auf Grundlage des Werts des Finanzinstruments bzw. seiner Wertentwicklung, berechnet werden. Diese wiederkehrenden Zahlungen hängen von der Art des Finanzinstruments ab und können insgesamt bis zu 1% p.a. des Anlagewerts ausmachen. Im Allgemeinen werden die unterschiedlichen Entschädigungsarten und die diesbezüglichen Prozentsätze in den Term Sheets der jeweiligen Produkte angegeben. Diese Term Sheets kann der Kunde vor dem Kauf einsehen.

Die Bank stellt dem Kunden auf Anfrage ausführliche Informationen zu den ihn betreffenden Entschädigungen, die die Bank von Dritten erhält, zur Verfügung.

Der Prozentsatz, der für die Berechnung der Entschädigungen für Anlagefonds herangezogen wird, entspricht dem Prozentwert der von der Bank für das jeweilige Instrument erhaltenen Vergütung, deren Berechnung auf Grundlage des effektiven Durchschnittsbestands im Portfolio des Kunden erfolgt.

Erhält die Bank Entschädigungen, die gemäss Art. 400 des Schweizerischen Obligationenrechts oder einer anderen gesetzlichen Bestimmung der Rechenschafts- und Rückgabepflicht unterliegen, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Bank diese Entschädigungen in voller Höhe einbehält, und er verzichtet ausdrücklich auf das Recht, die Rückzahlung der von der Bank erhaltenen Entschädigungen zu verlangen.

Stets vorbehalten bleiben allfällige Sondervereinbarungen zwischen dem Kunden und der Bank.

Dieses Merkblatt wird auch auf der Website der Bank veröffentlicht (corner.ch/d/fidleg). Die Bank behält sich das Recht vor, den Inhalt dieses Merkblatt jederzeit zu ändern und den Kunden angemessen zu informieren.